

## **Gebührensatzung für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Twistringen**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2024 (Nds. GVBl. S. 84), sowie des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Twistringen in seiner Sitzung am 30.09.2025 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 – Grundsatz**

- (1) Gesetzliche Regelungen zur Beitragsfreiheit von Kindern in Kindertageseinrichtungen haben Vorrang vor dieser Gebührensatzung. Für die davon nicht erfassten Kinder gilt diese Gebührensatzung.
- (2) Für die Benutzung der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder erhebt die Stadt Twistringen Benutzungsgebühren. Für den Besuch der Einrichtungen von freien Trägern erheben diese Benutzungsentgelte entsprechend dieser Satzung.
- (3) Durch das Gebührenaufkommen sollen die Kosten der Tageseinrichtungen teilweise gedeckt werden. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen.
- (4) Für das Mittagessen in den Einrichtungen wird eine gesonderte Gebühr erhoben.
- (5) Für spezielle Angebote (z.B. besondere Ausflüge oder Koch-/ Bastelangebote) können die Einrichtungen von den Sorgeberechtigten gesonderte Gelder erheben.

### **§ 2 – Berechnung der Gebühren**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird für Kinder erhoben, die in einer Kindertageseinrichtung im Sinne dieser Satzung betreut werden. Für jedes Kind wird die Gebühr nach der Stufe 1 erhoben, wenn beim jeweiligen Träger kein Antrag auf Einstufung in die Stufe 2 (Sozialtarif) gestellt wird oder die Voraussetzungen für die Stufe 3 erfüllt sind.
- (2) Die monatliche Benutzungsgebühr errechnet sich wie folgt:

Stundensatz x wöchentliche Betreuungszeit lt. Betreuungsvertrag  
x 52 Wochen / 12 Monate

Der Stundensatz der Gebührenstufe 1 bildet den Ausgangswert der Gebührenberechnung. Er wird alle zwei Jahre zum 1. August um 2% angepasst, um der allgemeinen Kosten- und Preisentwicklung Rechnung zu tragen. Die Stadt Twistringen

überprüft regelmäßig alle zwei Jahre zum 01.08. eines Jahres die Angemessenheit der Anpassung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklung und kann diese bei Bedarf aussetzen oder anpassen. Die jeweils für das kommende Kindergartenjahr gültigen Stundensätze werden bis zum 1. Mai eines Kalenderjahres öffentlich bekannt gegeben und auf der Internetseite der Stadt Twistringen veröffentlicht.

(3) Der Stundensatz der **Stufe 2** ist gegenüber der Stufe 1 um 25 % ermäßigt. In die Stufe 2 werden alle Gebührenschuldner eingestuft, die folgende Leistungen beziehen und einen für das betroffene Kindergartenjahr gültigen Nachweis vorgelegt haben:

- Bürgergeld nach dem SGB II
- Grundsicherung nach dem SGB XII
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Wohngeld
- Kinderzuschlag

(4) Abweichend von § 2 (2) werden Gebührenschuldner mit einem Jahreseinkommen von mehr als 80.000 € Brutto in die **Stufe 3** eingestuft. Der Stundensatz der Stufe 3 errechnet sich wie folgt:

$$\text{Stundensatz (Stufe 1) / 30 \% * 50 \%}$$

Die Sorgeberechtigten erklären im Anmeldebogen, dass ihr Jahreseinkommen im vorletzten Jahr mehr als 80.000 € Brutto betragen hat und bestätigen dies mit ihrer Unterschrift. Abweichend hiervon ist das aktuelle Jahreseinkommen heranzuziehen, wenn sich das Jahreseinkommen um mehr als 20 v. H. im Vergleich zum vorletzten Jahr reduziert hat und es nicht mehr als 80.000 € Brutto beträgt. Maßgeblich für das Jahreseinkommen ist der Gesamtbetrag der Einkünfte gemäß Einkommenssteuerbescheid aus dem vorletzten Jahr vor Beginn des Kindergartenjahres (siehe § 3 Ziff. 1). Liegt kein Einkommenssteuerbescheid vor, zählt das Bruttojahreseinkommen abzüglich der für das Einkommensjahr gültigen Werbungskostenpauschale. Das Einkommen ist auf Verlangen des Trägers nachzuweisen.

(5) Der jeweilige Träger nimmt Stichproben vor und überprüft die Angaben von 10% der Sorgeberechtigten. Dafür sind dem Träger auf Anforderungen der Einkommenssteuerbescheid oder andere Belege, die das Jahreseinkommen i.S. der Ziff.4 ausweisen, vorzulegen. Wird das Jahreseinkommen nicht nachgewiesen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht, werden die Gebührenschuldner in die Stufe 3 eingestuft.

(6) Unabhängig von der Stufe wird für Kinder, die in einer Krippengruppe betreut werden, ein Zuschlag in Höhe von 25 % erhoben, um den erhöhten Aufwand zu decken.

### **§ 3 – Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung, sofern diese nicht durch Landes- oder Bundesgesetz ausgeschlossen ist (Beitragsfreiheit). Die Benutzungsgebühr wird für die Dauer des jeweiligen Kindergartenjahres, für das die Aufnahme erfolgt, erhoben. Das jeweilige Kindergartenjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli. Unabhängig von Ferien oder sonstigen Schließungszeiten der Tageseinrichtung wird die Gebühr für 12 Monate erhoben. Für die Monate August und Juli (Beginn und Ende des jeweiligen Kindergartenjahres) ist die Gebühr, unabhängig vom Betrieb der Einrichtungen, für den vollen Monat zu zahlen.

(2) Abweichend von Ziffer 1 Sätze 1 und 2 beginnt die Gebührenpflicht für Kinder, die im Laufe des Kindergartenjahres aufgenommen werden, in dem Monat der Aufnahme. Bei Aufnahme nach dem 15. des jeweiligen Monats (mit Ausnahme des Monats August) ist nur die halbe Monatsgebühr zu zahlen. Vollendet ein Kind im Laufe eines Monats das dritte Lebensjahr, so gilt die Beitragsfreiheit für den vollen Monat.

(3) Die Gebührenpflicht besteht auch dann in voller Höhe, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt (Krankheit, Urlaub etc.) und der Betreuungsplatz freigehalten wird.

(4) Abweichend von Absatz 3 entfällt die Gebührenpflicht dann, wenn aufgrund höherer Gewalt oder eines vom Träger oder der Kommune zu vertretenden Grundes die Kindertagesstätte länger als einen vollständigen Kalendermonat geschlossen bleiben muss, für den oder die darauffolgenden vollen Kalendermonate, in denen keine Betreuung stattgefunden hat. Für den Fall, dass eine Notbetreuung/ein eingeschränkter Betrieb angeboten wird, wird für diese Betreuung eine gesondert festzusetzende Gebühr/ein Entgelt erhoben

(5) Abmeldungen vom Besuch der Tageseinrichtung sind spätestens einen Monat vor dem geplanten Betreuungsende schriftlich bei der Tageseinrichtung einzureichen. Bei verspätetem Eingang der Abmeldung ist die Gebühr auch für den Folgemonat zu zahlen (Ausnahme: Beitragsfreiheit).

(6) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ausscheiden des Kindes oder mit Eintritt der Beitragsfreiheit. Für Kinder, die im Laufe des Kindergartenjahres (mit Ausnahme des Monats August) bis zum 15. eines Monats ausscheiden, ist die halbe Monatsgebühr, für Kinder, die nach dem 15. eines Monats ausscheiden, die volle Monatsgebühr zu zahlen.

### **§ 4 – Gebührenermäßigung und –erlass**

(1) Zur Unterstützung von Familien mit mehreren Kindern wird die Gebühr ermäßigt.

Für jedes Geschwisterkind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder darüber hinaus bei Kindergeldbezug, wird die Gebühr um 15 % ermäßigt. Maximal wird eine Ermäßigung von 45 % der Gebühr vorgenommen.<sup>1</sup> Dafür muss das Geschwisterkind mit Hauptwohnsitz im Haushalt der Gebührenschuldner leben. Besuchen mehrere Kinder der Gebührenschuldner Tageseinrichtungen, wird die Gebühr von jedem betroffenen Träger ermäßigt. Als Nachweis ist dem Träger ein gültiger Kindergeldbescheid oder ein anderer Nachweis, aus dem die Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder hervorgeht, vorzulegen.

(2) In besonderen Härtefällen kann auf schriftlichen Antrag eine weitergehende Ermäßigung oder ein vollständiger Erlass erfolgen. Die Entscheidung trifft der jeweilige Träger im Einvernehmen mit der Stadt Twistingen.

### **§ 5 – Gebührenänderungen**

(1) Ändern sich die persönlichen Verhältnisse der Gebührenschuldner (z. B. Geburt eines weiteren Kindes, Änderung der Einkommenssituation), können die Gebührenschuldner beim jeweiligen Träger einen Antrag auf Anpassung der Gebühr stellen. Die erforderlichen Nachweise sind dem Antrag beizufügen (z.B. bei Geschwisterermäßigung einen Kindergeldbescheid oder ggf. ein Leistungsbescheid für die Einstufung in die Stufe 2). Bei Vorliegen der Voraussetzung erfolgt eine Änderung zum Monat der Antragstellung.

(2) Ergeben sich Änderungen bei der Betreuung des Kindes, z.B. die wöchentliche Betreuungszeit, wird die Änderung für den vollen Monat berücksichtigt, in dem die Änderung eintritt.

(3) Wird ein Kind im laufenden Kindergartenjahr beitragsfrei, so muss kein Antrag auf Anpassung der Gebühr gestellt werden.

### **§ 6 – Gebührenschuldner**

Gebührensuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes.

### **§ 7 – Gebührenveranlagung**

Die Benutzungsgebühr wird schriftlich durch Gebührenbescheid bzw.

---

<sup>1</sup> 1 Geschwisterkind =: 15%, 2 Geschwisterkinder = 30 %, 3 und mehr Geschwisterkinder = 45%

Gebührenmitteilung festgesetzt. Sie wird zum Monatsanfang, spätestens bis zum 3. Werktag des Monats für den laufenden Monat fällig.

### **§ 8 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die bisherige Gebührensatzung vom 30.08.2012 in der Fassung vom 15.07.2020.

Stadt Twistringen  
Der Bürgermeister

Gez.J. Bley